

Beschlussvorlage	
- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW	
Drucksachen-Nr.	Kosten der Drucksachen-Gruppe
1512621NV4	685,28 € 08.09.15
Externe Dokumente	Eingang Ratsbüro
	03.09.2015

Betreff
Fahrplanwechsel 12.2015

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
Da der Fahrplanwechsel am 14.12.2015 unmittelbar bevorsteht, ist ein Ratsbeschluss zeitnah herbeizuführen. Wegen der kurzen Zeitspanne zwischen der Beschlussfassung im Planungsausschuss und der Zustellung zur Ratssitzung konnte die erforderliche Verwaltungsbeteiligung nicht fristgemäß abgeschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung	hh:mm	Datum	Unterschrift
Federführung: Amt 61		31.08.2015	gez. Wagner
Dez. III für Dez. VI		02.09.2015	gez. Wagner
Dez. II		03.09.2015	gez. Prof. Dr. Sander
Genehmigung/Freigabe durch OB / Amt 02		04.09.2015	gez. Nimptsch

* Zuständigkeiten	1 = Beschluss 5 = Anreg. an Rat 9 = Anhörung	2 = Empf. an Rat 6 = Anreg. an HA 10 = Stellungnahme	3 = Empf. an HA 7 = Anreg. an FachA	4 = Empf. an BV 8 = Anreg. an OB
-------------------	--	--	--	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis	Z. *
Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	26.08.2015	Mehrheit gegen BBB	2
Rat	17.09.2015		1
Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	29.09.2015		10

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage ihrer Stellungnahme DS-Nr. 1512621ST2 eine Lösung zum Fahrplanwechsel 12.2015 abzuschließen.

Sollte dies scheitern, gilt:

Nach dem eigentlich unverantwortlichem Scheitern der Gespräche zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn zur Umsetzung der jeweils einvernehmlich beschlossenen Änderungen im kreisgrenzen-überschreitenden Busverkehr ab 13.12.2015 wird die Verwaltung beauftragt,

- sicherzustellen, dass zumindest die speziell Bonn betreffenden Änderungen
 - (Klein-)Busangebot von Lessenich Sportplatz nach Duisdorf Bahnhof über Lessenicher Straße - Am Burgweiher mit Anbindung des

Duisdorfer Ortszentrums statt (Gelenk-)Busangebot über Alter Heerweg - Bahnhofstraße,

- Führung der Linie Bonn - Meckenheim über Ückesdorf-Mitte

zum 13.12.2015 umgesetzt werden können,

2. auf Grundlage der diesbezüglichen Ratsbeschlusslage über die Konsequenzen für die Stadt und das stadteigene Verkehrsunternehmen zu berichten.

Begründung

Die Empfehlung beruht auf dem Dringlichkeitsantrag der Fraktionen CDU, GRÜNE und FDP vom 21.08.2015, DS-Nr. [1512621](#). Die vorangestellte **Einfügung** wurde in der Sitzung vom Ausschussvorsitzenden Herrn Stv. **Beu** -GRÜNE- vorgeschlagen. Die so ergänzte Empfehlung wurde sodann mit Mehrheit gegen BBB beschlossen.

Die Stellungnahme der Verwaltung, DS-Nr. [1512621ST2](#), hat folgenden Inhalt:

Die Verwaltung kann die im Antrag getroffene Aussage, die Gespräche zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn zur Neugestaltung des linksrheinischen Busverkehrs beim Fahrplanwechsel seien „eigentlich unverantwortlich“ gescheitert, nicht bestätigen.

Richtig ist vielmehr, dass eine Einigung über folgende Eckpunkte erzielt werden konnte, die in einer noch zu erarbeitenden Vereinbarung zwischen Stadt Bonn, SWBV, RSK, RSVG und RVK niederzulegen sind:

Der Kompromissvorschlag des Rhein-Sieg-Kreises vom 10.07.2015 wird komplett umgesetzt inklusive der rechtsrheinischen Linien SB 55 und 551.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist grundsätzlich der Auffassung, dass der SWBV aus der Linie 605 nach Auslaufen der Konzession Ende 2016 keine Rechte mehr zustehen. Die SWBV wünscht, ab Ende 2016 so gestellt zu werden, als wenn sie die Genehmigung für die Linie 605 zu diesem Zeitpunkt hätte. Deshalb soll folgendes gelten: Soweit sich aus der Inhaberschaft der Genehmigung für die Linie 605 tatsächlich ein Recht auf Wiedererteilung dieser Genehmigung ergibt und der Verlust der Genehmigung bei der SWBV zu nachweisbaren finanziell negativen Auswirkungen führt, wird der RSK vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit, darauf hinwirken, dass der Genehmigungsinhaber der Linie 843n - soweit dies die RVK sein sollte - diese nachgewiesenen finanziell negativen Auswirkungen ausgleicht. Dies soll in zwischen der RVK und der SWBV zu vereinbarenden Weise erfolgen. Ein etwaiger Ausgleich erfolgt maximal für die Dauer von drei Jahren ab Genehmigungserteilung der Linie 843 n, also für die Jahre 2016-2018.

Voraussetzung für die Umsetzung von 1. und 2. ist, dass die der SWBV von der RSVG übermittelte Naturalausgleichsvereinbarung bis zum 05.09.2015 unterzeichnet wird und zunächst die für die Jahre 2013

und 2014 zugesagten Zahlungen in Höhe von je 250 T€ netto p.a. bis zum 05.09.2015 an die RSVG überwiesen werden.

Die Stadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis setzen die Gespräche über die ab 2017 zu treffenden Regelungen fort.

Die Verwaltung empfiehlt Zustimmung zu diesen Eckpunkten, muss dabei gem. vorliegendem Ratsbeschluss auf folgendes hinweisen:

Die SWBV erklärt, dass ihr bei Umsetzung dieser Regelung ein Nachteil in Höhe von rund 160.000 Euro pro Jahr entstünde. Dies kann so von der Verwaltung nicht bestätigt, aber auch nicht in Gänze in Abrede gestellt werden. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dazu unter Punkt 2 einen Regelungsvorschlag gemacht, der in einer Kompensationszahlung bis maximal 2018 münden kann. Es handelt sich also um eine ab 2018 evtl. eintretende „etwaige Mehrbelastung“, wie sie der Rat in seinem Beschluss vom 18.06.2015 beschrieben hat. Der Rat hat erklärt, sich darüber die Entscheidung vorzubehalten. Die Verwaltung empfiehlt, den „etwaigen“ Nachteil in Kauf zu nehmen, um die Einigung nicht zu gefährden. Sie geht dabei davon aus, dass dann, wenn sich „tatsächlich ein Recht auf Wiedererteilung dieser Genehmigung ergibt“ dieses auch existent sein würde und lediglich die Frage des Nachteilsausgleichs ab 2018 nicht mehr zur Disposition steht.

Unabhängig von dieser Regelung kann die Verwaltung bestätigen, dass sie auf der Grundlage eines vorliegenden Gutachtens im Ergebnis die von Seiten der SWBV zu leistende Kompensationszahlung (Naturalausgleich) an den Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von 250 TEUR pro in Rede stehenden Jahr für nachvollziehbar und die Leistung einer Kompensationszahlung in Höhe von insgesamt 500 TEUR für die Jahre 2013 und 2014 für vertretbar hält und die SWBV angewiesen werden kann, die ihr von der RSVG (und von dieser bereits unterzeichnete) übermittelte Naturalausgleichsvereinbarung zu unterzeichnen sowie die 500 T€ bis zum 05.09.2015 an die RSVG zu überweisen.

Die Verwaltung geht dabei davon aus, dass etwaig notwendige redaktionelle Änderungen im Vertrag durch eine Nebenabrede oder eine Protokollerklärung im gegenseitigen Vertrauen aufgenommen werden.

Dringlichkeitsantrag - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. 1512621
Externes Dokument

Antragsteller/in	Stv. Moll und CDU-Fraktion Stv. Beu und Bündnis 90 / GRÜNE Bv. Thomas und FDP-Fraktion	Eingangsdatum	
gez.	R. Beu B. Moll	25.08.2015	
f.d.R.	F. Thomas G. Fenninger B. Moser A. Haffner	Ratsbüro	
21.08.2015			
Datum	Unterschrift		

Betreff Fahrplanwechsel 12.2015 / Nicht-Einigung zwischen Bonn u. Rhein-Sieg-Kreis

* Zuständigkeiten	1 = Beschluss 5 = Anreg. an Rat	2 = Empf. An Rat 6 = Anreg. an HA	3 = Empf. an HA 7 = Anreg. an FachA	4 = Empf. an BV 8 = Anreg. an OB
Gremium	Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	Sitzung	26.08.2015	Ergebnis Mehrheit gegen BBB, siehe EB3
				Z. * 2

Inhalt des Dringlichkeitsantrages

Nach dem eigentlich unverantwortlichem Scheitern der Gespräche zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn zur Umsetzung der jeweils einvernehmlich beschlossenen Änderungen im kreisgrenzenüberschreitenden Busverkehr ab 13.12.2015 wird die Verwaltung beauftragt,

1. sicherzustellen, dass zumindest die speziell Bonn betreffenden Änderungen
 - (Klein-)Busangebot von Lessenich Sportplatz nach Duisdorf Bahnhof über Lessenicher Straße – Am Burgweiher mit Anbindung des Duisdorfer Ortszentrums statt (Gelenk-)Busangebot über Alter Heerweg – Bahnhofstraße,
 - Führung der Linie Bonn - Meckenheim über Ückesdorf-Mitte

zum 13.12.2015 umgesetzt werden können,

2. auf Grundlage der diesbezüglichen Ratsbeschlusslage über die Konsequenzen für die Stadt und das stadt eigene Verkehrsunternehmen zu berichten.

Begründung

Der Rat der Stadt Bonn und der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises haben jeweils einvernehmlich Fahrplanänderungen im kreisgrenzenüberschreitenden Verkehr in den Relationen Bonn-Niederkassel/Troisdorf und insbesondere Bonn-Alfter-Bornheim beschlossen, die zum 13.12.2015 eingeführt werden sollten und die Verwaltungen mit der Umsetzung beauftragt. Leider wurde/konnte dieser Auftrag von den Verwaltungen nicht umgesetzt (werden).

Während durch den Rat der Stadt Bonn die fristgerechte Umsetzung dieser einvernehmlichen Beschlussfassung als Voraussetzung für jedwede weitere Änderungen im kreisgrenzenüberschreitenden Verkehr bestimmt wurde, hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises einen von Bonn abgelehnten inhaltlichen "Plan B" beschlossen. Statt der wünschenswerten regionalen Zusammenarbeit gilt es jetzt leider zumindest die Bonner Interessen zu wahren.